

RS OGH 1992/9/2 9ObA181/92, 9Ob2048/96h, 5Ob186/97g, 1Ob137/02g, 2Ob111/02s, 5Ob130/09t, 1Ob123/11m,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.1992

Norm

ASGG §38 Abs1

JN §104 Abs2 H

Rechtssatz

Die Zulässigkeit des streitigen (außerstreitigen) Rechtsweges ist aber in jeder Lage des Verfahrens bis zur Rechtskraft von Amts wegen wahrzunehmen. Eine Verletzung der Grenzen des streitigen Rechtsweges bewirkt Nichtigkeit; § 104 Abs 3 JN und § 38 Abs 1 ASGG sind auf die Wahrung des streitigen Rechtsweges nicht anzuwenden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 181/92
Entscheidungstext OGH 02.09.1992 9 ObA 181/92
Veröff: EvBl 1993/42 S 204
- 9 Ob 2048/96h
Entscheidungstext OGH 04.12.1996 9 Ob 2048/96h
nur: Die Zulässigkeit des streitigen (außerstreitigen) Rechtsweges ist aber in jeder Lage des Verfahrens bis zur Rechtskraft von Amts wegen wahrzunehmen. Eine Verletzung der Grenzen des streitigen Rechtsweges bewirkt Nichtigkeit. (T1)
- 5 Ob 186/97g
Entscheidungstext OGH 10.06.1997 5 Ob 186/97g
Auch
- 1 Ob 137/02g
Entscheidungstext OGH 13.08.2002 1 Ob 137/02g
Auch; nur T1; Beisatz: Der verfahrenseinleitende Akt wird somit von der Nichtigkeit eines nicht in der richtigen Verfahrensart abgewickelten Verfahrens nicht erfasst. (T2)
Beisatz: § 40a JN ist auch dann anzuwenden, wenn sich die bis zum Eintritt der Rechtskraft von Amts wegen wahrzunehmende Unzulässigkeit des (außerstreitigen) streitigen Rechtswegs erst im Rechtsmittelverfahren herausstellt, es sei denn, es wäre nach § 42 Abs 3 JN schon bindend über die Zulässigkeit des (außerstreitigen) streitigen Rechtswegs abgesprochen worden. (T3)

- 2 Ob 111/02s
Entscheidungstext OGH 25.09.2003 2 Ob 111/02s
Vgl auch; Beis wie T3; Beisatz: Hier liegt eine den Obersten Gerichtshof gemäß § 42 Abs 3 JN bindende Entscheidung über die richtige Verfahrensart vor. (T4)
- 5 Ob 130/09t
Entscheidungstext OGH 24.11.2009 5 Ob 130/09t
Vgl; Beisatz: Die Unzulässigkeit des Rechtswegs ist in jeder Lage des Verfahrens - auch noch im Rechtsmittelverfahren - von Amts wegen wahrzunehmen. (T5)
- 1 Ob 123/11m
Entscheidungstext OGH 13.10.2011 1 Ob 123/11m
Auch; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T3
- 4 Ob 103/14x
Entscheidungstext OGH 17.07.2014 4 Ob 103/14x
Auch; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Wegfall der sukzessiven Kompetenz nach § 59 Abs 8 Wr BauO idF LGBl 2013/35 ohne Übergangsbestimmung für anhängige Verfahren. (T6)
- 3 Ob 127/14v
Entscheidungstext OGH 18.09.2014 3 Ob 127/14v
Auch; Beisatz: Entgegen der Entscheidung 4 Ob 103/14x ist die sukzessive Kompetenz des ordentlichen Gerichts in vor dem 1.1.2014 anhängigen Verfahren nicht weggefallen. (T7)
Veröff: SZ 2014/85
- 9 Ob 50/14i
Entscheidungstext OGH 29.10.2014 9 Ob 50/14i
Auch; nur T1; Beisatz gegenteilig zu T6; Beis wie T7;
Beisatz: Da die vor dem 1.1.2014 begründete Kompetenz des ordentlichen Gerichts nicht mit Geltungsbeginn der Novellierung der Wr BauO (mit 1.1.2014) weggefallen ist, ist der Rechtsweg (nach wie vor) zulässig. (T8)
- 9 Ob 68/14m
Entscheidungstext OGH 27.11.2014 9 Ob 68/14m
Vgl; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Der gesondert ausgefertigte Beschluss des Erstgerichts über die Verwerfung der Prozesseinrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs erwuchs mangels Bekämpfung in Rechtskraft. (T9)
- 1 Ob 246/14d
Entscheidungstext OGH 03.03.2015 1 Ob 246/14d
Vgl; Beis wie T5
- 1 Ob 98/15s
Entscheidungstext OGH 22.10.2015 1 Ob 98/15s
Vgl; Veröff: SZ 2015/116
- 3 Ob 101/16y
Entscheidungstext OGH 13.07.2016 3 Ob 101/16y
Auch, Beis wie T5
- 1 Ob 187/17g
Entscheidungstext OGH 27.02.2018 1 Ob 187/17g
Auch; Beis wie T5; Beisatz: Amtswegiges Aufgreifen des Fehlens der Prozessvoraussetzung der Zulässigkeit des streitigen Rechtswegs im Revisionsverfahren. (T10)
Beisatz: Hier wird mit Klage (Unterlassung, Duldung) ein auf die Mitbenützung der gemeinsamen Sache (Weggrundstück, Realrecht) gerichteter Anspruch geltend gemacht, womit eine Streitigkeit nach § 838a ABGB (Antrag auf Benützungsregelung) vorliegt, für die das Verfahren außer Streitsachen vorgesehen ist. (T11)
- 9 Ob 4/19g
Entscheidungstext OGH 15.05.2019 9 Ob 4/19g
Auch
- 5 Ob 46/20f
Entscheidungstext OGH 21.07.2020 5 Ob 46/20f
Beis wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0046861

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at